



**BESCHLUSS**  
**der 14. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der**  
**Landeshauptstadt Potsdam am 02.12.2009**

Wettbewerbe für Planungen und Bauvorhaben in der Auftraggeberschaft der  
Landeshauptstadt Potsdam  
Vorlage: 09/SVV/0746

- (1) Der Oberbürgermeister soll dafür Sorge tragen, dass jährlich
- nach einer Auswahl von Vorhaben durch die fachlich zuständigen Gremien der Stadtverordnetenversammlung bzw. durch die jeweiligen Aufsichtsräte der kommunalen Unternehmen und
  - soweit erforderlich, unter der Voraussetzung eines haushaltsbegleitenden Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung

für Planungen und Bauvorhaben in der Auftraggeberschaft der Landeshauptstadt Potsdam sowie der kommunalen Unternehmen der Landeshauptstadt Potsdam, sowohl Neuplanungen als auch Planungen im Bestand betreffend, in den Aufgabenfeldern

- a) Städtebau, Stadtplanung, Stadtentwicklung
- b) Landschafts- und Freiraumplanung
- c) Planung von Gebäuden und Innenräumen
- d) Planung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen

jeweils ein Planungs- bzw. Architekturwettbewerb nach den ab dem 01. Januar 2009 bundesweit eingeführten Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW) in der aktuellen Fassung durchgeführt wird.

- (2) Die Wahl der in § 3 RPW aufgeführten Wettbewerbsarten und -verfahren sollte in Abstimmung mit den fachlich zuständigen Gremien der Stadtverordnetenversammlung bzw. der kommunalen Unternehmen erfolgen.

Es wird folgende Protokollerklärung aufgenommen:

Mit Ausnahme von offenen Wettbewerben gemäß § 3 Abs.1 RPW sind für die, das Territorium der Landeshauptstadt berührenden Wettbewerbe mindestens ein Drittel der Teilnehmer aus kleineren Büroorganisationen sowie Berufsanfänger einzubeziehen. Bei der Auswahl der Teilnehmer dürfen quantitative Kriterien nicht ausschlaggebend sein.

Entscheidend ist die Gewähr einer qualifizierten Ideenfindung.

**Abstimmungsergebnis:**  
mit Stimmenmehrheit angenommen.

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die Übereinstimmung des Beschlusses mit dem Wortlaut in der Niederschrift wird amtlich beglaubigt.

Dem Beschluss wird \_\_1\_\_ Seite beigefügt.

Potsdam, den 07. Dezember 2009

Ziegenbein  
Leiterin des Büros

Stempel